

DIE SPRACHE DES GESETZES

Beim Thema Überholabstand sind sich alle einig, dass Handlungsbedarf besteht. Doch ob Sensibilisierung genügt oder ein Gesetz zielführender wäre, darüber scheiden sich die Geister. Für Letzteres gäbe es gute Argumente, findet Eddie Kessler.



Velofahrende dürfen sich nicht an den Rand drängen lassen.

Es gibt weder an der Person noch an der Arbeit des Chefinstruktors der Thurgauer Kantonspolizei Ruedi Böckli etwas auszusetzen. Im Gegenteil. Mit beschränkten Mitteln leistet er einen grossen und wichtigen Beitrag für die Sicherheit der Velofahrenden. Unzählige Schülerinnen und Schüler konnten bisher von seinen wertvollen Tipps profitieren. Dennoch dürfen gewisse Aussagen im Interview hinterfragt werden. Denn ob eine Sensibilisierung ausreicht, ist Auslegungssache und eine Frage der Perspektive. So reagiert mancher Velofahrer bereits heute sensibel, wenn sich zwischen Ellenbogen und dem vorbeirauschenden Aussenspiegel nur wenige Zentimeter befinden.

BIS HIER HIN UND NICHT WEITER

Ein solch hoher Grad an Sensibilisierung kann vom mit Metall, Kunststoff und Glas umschlossenen und bequemen Sessel aus niemals erreicht werden. Zwar ist davon auszugehen, und viele persönliche Gespräche und Auseinandersetzungen mit fehlbaren Autolenkenden bestätigen dies, dass viele unserer «Verkehrspartner» für Argumente empfänglich sind und mit mehr Bewusstsein für das Thema ihr Verhalten nur zu gerne anpassen und den zu überholenden Velofahrenden mehr Platz einräumen würden. Genügend andere jedoch verstehen leider nur

die Sprache des Gesetzes, dessen Missachtung einen leichteren Geldbeutel zur Folge hat. Selbst wenn diese nur eine Minderheit bilden, so sind es bekanntlich die Idioten, die auffallen und für Angst auf der Strasse sorgen. Ein Gesetz bedeutet aber weit mehr, als Sanktionen aussprechen zu können. Es zeigt einen gesellschaftlichen Willen, einen Konsens, der besagt: «Bis hierhin und nicht weiter.» Im Falle des zu knappen Überholens wäre dies sogar wörtlich zu verstehen. Als liberal eingestellter Freigeist kann ich Vorbehalte gegenüber weiteren Ge-

ES BRAUCHT EINE GEHÖRIGE PORTION MUT UND SELBSTBEWUSSTSEIN, SICH SEINEN PLATZ AUF DER STRASSE ZU ERKÄMPFEN.

setzen bestens nachvollziehen. Die Argumentation dagegen ist aber nicht stichhaltig. Den Beispielen aus Frankreich (1m innerorts, 1m50 ausserorts) oder Deutschland (bis 80km/h 1m50, bis 100km/h 2m) folgend kann auch ein Gesetz flexibel ausgelegt werden und den Umständen entsprechen. Doch ohne Mindestabstand ist die Flexibilität auch gegen unten möglich. Unter welchen Umständen genügen 30 Zentimeter?

Wann und bei wem ist welcher Abstand gerechtfertigt? Soll es darauf ankommen, ob der Velofahrer einen sicheren und sportlichen Eindruck macht oder mit oder ohne Helm unterwegs ist? Ein Gesetz würde solche Fragen überflüssig machen, wobei die Flexibilität gegen oben noch immer bestehen bleiben kann, sofern von einem Mindestabstand gesprochen wird. Das würde auch die Kontrolle der Polizei überhaupt erst ermöglichen. Denn die Beweisführung wäre ein Leichtes: Ein paar Polizisten auf Velos, die mit Messgeräten ausgestattet sind, und die Sünder könnten zur Raison gebracht werden. In einer Zeit, wo es schon selbstfahrende Autos und Busse gibt, dürfte dies keine technologische Hürde darstellen.

Dass wir Velofahrenden selbst etwas dazu beitragen können, damit wir besser überholt werden, ist unter Fachleuten eine Binsenwahrheit, die wir aber nicht genügend wiederholen können.

MUT UND SELBSTSICHERHEIT

Viel zu viele Velofahrende fahren aus Angst oder falschem Verständnis zu weit rechts am Strassenrand und laden die Automobilistinnen geradezu dazu ein, zu eng zu überholen. Es braucht jedoch eine gehörige Portion Mut und Selbstbewusstsein, sich seinen Platz auf der Strasse zu erkämpfen. Herr Böckli mag darüber verfügen, was ihn aber dennoch nicht ausreichend davor schützt, in brenzlige Situationen zu geraten, wie er eingangs erwähnt. Auch ich erlebe das so. Und was ist mit allen anderen, die sich nicht dem täglichen Kampf auf der Strasse aussetzen wollen oder dazu nicht in der Lage sind? Ungeübte oder Kinder zum Beispiel? Da bewegt man sich auf dünnem Eis. Denn es fehlt nicht viel, bis man sagen kann, dass ein Opfer selber schuld gewesen sei, weil es sich nicht richtig verhalten habe. Man denke an die Vergewaltigte, die sich «unzüchtig» kleidet und deshalb ihren Peiniger «verführt» hat. Weshalb ein Gesetz nicht alle, die Feigen und die Mutigen, im gleichen Masse schützen soll, ist aber kaum die Frage. Vielmehr lautet die Frage, ob Sensibilisierung genügt. Dass diese nötig ist, da sind wir uns alle einig. ■